



Landratsamt Ansbach
Abfallwirtschaft
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

E-Mail: abfallwirtschaft@landratsamt-ansbach.de

Antrag auf finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung oder Entsorgung von Windeln bei Neugeborenen – Babybonus

Antragstellende/r Erziehungsberechtigte/r:

Anrede _____

Nachname _____ Vorname _____

Straße,
Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

Telefon (optional) _____ E-Mail _____

Kontoinhaber/in _____

Kreditinstitut _____

IBAN

D	E														
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Begünstigtes Kind:

Nachname _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____

Adresse, falls abweichend _____

Hiermit bestätige ich, dass

- der Hauptwohnsitz im Landkreis Ansbach liegt
- die **Kopie** der Geburtsurkunde beiliegt
- *der Gutschein im **Original** beiliegt (nur bei Geburten bis 31.12.2024)

Ohne diese Bestätigungen erfolgt keine Auszahlung. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass alle gemachten Angaben richtig sind und dass Sie erziehungsberechtigt sind.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller

Informationen zum Antrag auf finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung oder Entsorgung von Windeln bei Neugeborenen – Babybonus

Der Landkreis Ansbach gewährt Erziehungsberechtigten von Neugeborenen auf Antrag eine einmalige finanzielle Unterstützung – Babybonus. Dieser kann zur Entsorgung des Mehranfalls von Restabfall (Erwerb von Zusatzrestabfallsäcken oder höheres Restabfallbehältervolumen) oder zum Erwerb von Mehrwegwindeln genutzt werden. Die Höhe des Babybonus entspricht dem Gegenwert von zehn Zusatzrestabfallsäcken. Unterstützungsberechtigt sind Erziehungsberechtigte von Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Hauptwohnsitz im Landkreis Ansbach gemeldet sind. Antragsberechtigt sind der/die gesetzlichen Vertreter des Kleinkindes, in dessen Haushalt sich das unterstützungsberechtigte Kind aufhält. Mit dem Antrag ist eine Kopie der Geburtsurkunde vorzulegen. Bei mehreren unterstützungsberechtigten Kindern ist für jedes Kind ein eigener Antrag zu stellen. Der Babybonus ist eine freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch.

*Der bisherige Gutschein über zehn Zusatzrestabfallsäcke oder einen dementsprechenden Zuschuss zum Erwerb von Mehrwegwindeln wird durch den Babybonus ersetzt. Die bis 31. Dezember 2024 bereits ausgegebenen Gutscheine können ab dem 1. Januar 2025 nur noch über das Landratsamt eingelöst werden. Es erfolgt keine Ausgabe von Zusatzrestabfallsäcken mehr über die Gemeinden oder das Landratsamt. Stattdessen kann mit dem Gutschein der Babybonus beantragt werden. *Mit dem Antrag auf Babybonus sind alte Gutscheine im Original vorzulegen, um doppelte Leistungen zu vermeiden. Die ausgegebenen Gutscheine behalten weiterhin die aufgedruckte Gültigkeit. Für Kinder, die ab dem 1. Januar 2025 geboren sind, kann der Babybonus ohne Vorlage eines Gutscheins beantragt werden. Zusatzrestabfallsäcke können unabhängig vom Stand der Antragsbearbeitung bereits bei den Gemeinden erworben werden. Auch eine Änderung des Restabfallbehälters ist bereits möglich.

Hinweise:

Hinweis zur Auszahlung: Eine direkte Verrechnung des Babybonus mit Ihrer Heimatgemeinde findet **nicht** statt. Sollten Sie die Voraussetzungen zum Erhalt des Babybonus erfüllen, überweist das Landratsamt den Betrag **direkt auf Ihr Konto**. Sie können auch vor Überweisung des Babybonus Zusatzrestabfallsäcke bei Ihrer Heimatgemeinde kaufen.

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung des Antrags und die Auszahlung des Bonus einige Zeit in Anspruch nimmt. Der Antrag ist mit der Überweisung des Zuschusses abgeschlossen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ergeht kein abschließender Bescheid. Ihre Daten werden zur Auszahlung des Zuschusses elektronisch verarbeitet und hierfür im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Aufbewahrungsfristen gespeichert. Kontoinhaber muss die unterstützungsberechtigte Person sein oder bei Personen unter 18 Jahren ein Erziehungsberechtigter. Ansonsten ist die Bezugsberechtigung nachzuweisen (Vollmacht, Betreuerausweis). Auf der Kopie der Geburtsurkunde können alle Daten bis auf „Geburtsname, Vorname des Kindes und Tag der Geburt“ unkenntlich gemacht werden.

Datenschutzhinweis:

Verantwortlich für die Verarbeitung ist das Landratsamt Ansbach. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie auf unserer Internetseite www.landkreis-ansbach.de unter Menü in den Bereichen Landratsamt – Formulare – Kategorie Datenschutz. Bei Bedarf bzw. falls Sie über keinen Internetzugang verfügen, erhalten Sie weitere Informationen von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

So kommt Ihr Antrag sicher zu uns:

Mit der Post an: Landratsamt Ansbach, Abfallwirtschaft, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach oder Abgabe bei Ihrer Stadt/Gemeinde oder im Landratsamt Ansbach

Interner Vermerk

Begünstigtes Kind: _____

I. Sachliche und rechnerische Prüfung der Angaben und Belege

am _____ freigegeben von _____

II. Auszahlung erfolgte

am _____ freigegeben von _____ AO _____